

## UNIVERSITÄT HANNOVER

Allgemeine Richtlinien über die Ablieferung von Habilitationsschriften an die TIB (lt. Senatsbeschuß vom 15.2.1984, ergänzt auf den Senatsitzungen vom 19.12.1984, 9.7.1997 und 31.1.2018)

1. Die Habilitationsschrift kann sowohl in gedruckter, als auch in elektronischer Form bei der TIB abgeliefert werden.
2. Sofern die Habilitationsschrift in gedruckter Form abgeliefert wird, hat die oder der Habilitierte im Falle der Verlagspublikation, Selbstpublikation oder der Publikation in einem Eigenverlag 3<sup>1</sup> Exemplare der Habilitationsschrift unverzüglich nach dem Vollzug der Habilitation - in der Regel nach der Antrittsvorlesung (§ 12) - ohne weitere Aufforderung an die TIB abzuliefern. Der Ausdruck soll auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier erfolgen und dauerhaft gebunden werden. Den Exemplaren ist ein Titelblatt gemäß Anlage III beizufügen. Wünschenswert ist, daß die oder der Habilitierte zusätzlich eine elektronische Version der Habilitationsschrift an die TIB abliefern. Im Fall der Selbstpublikation oder der Publikation in einem Eigenverlag muss Anlage II unterzeichnet werden.
3. Sofern die Habilitationsschrift elektronisch an die TIB abgeliefert wird, sind Datenformat und Datenträger mit der TIB abzustimmen. Die oder der Habilitierte räumt der TIB die in Anlage I benannten Rechte ein.
4. Falls statt 1 Habilitationsschrift mehrere Arbeiten vorgelegt und genehmigt werden, ist die oder der Habilitierte verpflichtet, der TIB ein Titelblatt und eine vollständige Liste der einzelnen Arbeiten mit genauen bibliographischen Angaben gemäß Anlage III abzuliefern (§ 2, Absatz 3). Sofern Teile der Habilitationsschrift als Sonderdruck veröffentlicht werden, räumt die oder der Habilitierte der TIB das Recht ein, bis zu 4 weitere Exemplare zusätzlich anzufertigen<sup>2</sup>. Anlage II muss unterzeichnet werden.
5. Bei einer Habilitationsschrift, die von mehreren Personen gemeinsam verfasst wurde (§ 2, Absatz 4), sind von jeder bzw. von jedem der Habilitierten Exemplare entsprechend Nr. 1 – 3 abzuliefern. Auf dem Titelblatt nach Anlage III ist zu vermerken, auf welchen Teil des Werkes sich jeweils das Habilitationsverfahren bezieht.
6. Die TIB gibt der Fakultät schriftlich Nachricht über die Ablieferung der Habilitationsschrift.
7. Darüber hinaus sind die in den Habilitationsordnungen der LUH und der jeweiligen Fakultät enthaltenen besonderen Bedingungen einzuhalten.

## Anmerkungen

<sup>1)</sup> 3 Ex.: 3 TIB

<sup>2)</sup> 5 Ex.: 3 TIB; 2 Deutsche Nationalbibliothek